

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 19 (1904)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XIX. Jahrgang.

Nr. 3.

I. März 1904.

Inhalt: 1. Die Gutachten der Bezirksschulpflegen über ihre Beobachtungen im Unterrichte der achtklassigen Primarschule. — 2. Klassenverteilung und Festsetzung der Stundenpläne an den Arbeitsschulen. — 3. Übersicht über die Frequenz der Hochschule Zürich im Wintersemester 1903/4. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 5. Literatur. 6. Inserate.

Beilage: Für die Lehrer der obern Volksschulklassen: Hauptergebnisse der Volkszählung 1900 im Kanton Zürich.

Die Gutachten der Bezirksschulpflegen über ihre Beobachtungen im Unterrichte der achtklassigen Primarschule.

Mit Eingabe vom 13. Oktober 1903 eröffnete die Bezirksschulpflege Andelfingen dem Erziehungsrate, daß nach den Beobachtungen der Mitglieder genannter Behörde die Leistungen der VII. und VIII. Klasse von ungeteilten Achtklassenschulen nicht die wünschenswerte Höhe erreichen und gegenüber den Leistungen der frühern Ergänzungsschule alles eher als einen Fortschritt bedeuten. Gleichzeitig wurden einige Vorschläge zur Abhülfe gemacht.

Mit Schlußnahme vom 11. November 1903 überwies der Erziehungsrat die Eingabe der Bezirksschulpflege Andelfingen den übrigen Bezirksschulpflegen zur Vernehmlassung mit der weitern Einladung, auch ihre seit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes gemachten Beobachtungen einzuberichten und allfällige Vorschläge für Hebung bestehender Übelstände zu machen.

Die Gutachten, ergänzt durch die statistischen Erhebungen der Erziehungsdirektion auf Ende Dezember 1903, ergeben:

I. Die Einrichtung der Schulen.

1. Von den Schülern der VII. und VIII. Primarklasse erhalten ihren Unterricht:

Bezirke	a) in geteilten Schulen		b) in ungeteilten Schulen		c) Total	
	Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Zürich	13	1436	6 ^{***)}	38	19	1474
Affoltern	8	92	14	81	22	173
Horgen	13	416	10	72	23	488
Meilen	12	231	8	38	20	269
Hinwil	16	399	33	222	49	621
Uster	12	186	18	103	30	289
Pfäffikon	6	88	36	252	42	340
Winterthur	13	421	39 ^{*)}	287	52	708
Andelfingen	13	171	22 ^{**)}	122	35	293
Bülach	16	339	16 ^{***)}	120	32	459
Dielsdorf	6	89	27 ^{***)}	235	33	324
	128	3868	229	1570	357	5438

2. Von den geteilten Schulen wird der Unterricht in der VII. und VIII. Klasse erteilt:

Bezirke	a) in besondern Abteilungen		b) ueben andern Klassen		c) Total	
	Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Zürich	6	1340	7	96	13	1436
Affoltern	1	23	7	69	8	92
Horgen	4	217	9	199	13	416
Meilen	1	32	11	199	12	231
Hinwil	1	66	15	333	16	399
Uster	—	—	12	186	12	186
Pfäffikon	—	—	6	88	6	88
Winterthur	4	289	9	132	13	421
Andelfingen	—	—	13	171	13	171
Bülach	1	23	15	316	16	339
Dielsdorf	—	—	6	89	6	89
	18	1990	110	1878	128	3868

*) Hievon 3 Schulen ohne 7. und 8. Klasse.

**) „ 2 „ „ 7. „ 8. „

***) „ 1 Schule „ 7. „ 8. „

3. Von den Schülern der VII. und VIII. Klasse erhalten täglichen Unterricht:

Bezirke	a) während des ganzen Jahres		b) davon neben andern Primarklassen	
	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler
Zürich	13	1433	7	93
Affoltern	13	117	12	94
Horgen	12	390	8	229
Meilen	15	233	14	201
Hinwil	34	451	33	411
Uster	19	206	19	206
Pfäffikon	26	219	26	219
Winterthur	25	523	21	222
Andelfingen	6	61	6	61
Bülach	5	55	4	32
Dielsdorf	2	21	2	21
	170	3709	152	1789

4. In den ungeteilten Achtklassenschulen erhalten die Schüler der VII. und VIII. Klasse täglichen Unterricht:

Bezirke	a) während des ganzen Jahres		b) während d. Winterhalbjahres		Total	
	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler
Zürich	2 ¹⁾	7	4	31	6	38
Affoltern	7	40	7	41	14	81
Horgen	2	18	8	54	10	72
Meilen	5	17	3	21	8	38
Hinwil	21	139	12	83	33	222
Uster	11	48	7	55	18	103
Pfäffikon	22	160	14	92	36	252
Winterthur	18 ²⁾	131	21 ¹⁾	156	39	287
Andelfingen	2 ¹⁾	6	20 ¹⁾	116	22	122
Bülach	1	2	15 ¹⁾	118	16	120
Dielsdorf	1	4	26 ¹⁾	231	27	235
	92	572	137	998	229	1570

¹⁾ Hievon eine Schule zurzeit ohne VII. und VIII. Klasse.

²⁾ Hievon zwei Schulen zurzeit ohne VII. und VIII. Klasse.

4. Für die geteilten Schulen ergeben sich in den Klassen VII und VIII folgende Kombinationen:

46	Schulen:	V.—VIII. Klasse
24	„	VI.—VIII. „
20	„	IV.—VIII. „
2	„	V., VII., VIII. Klasse
2	„	V., VI., VII.; III., IV., VIII. Klasse
3	„	V., VII.; VI., VIII. Klasse.

Je eine Schule: Klassen: III, VII, VIII. — IV, VII, VIII. I, II, III, VII, VIII. — IV, VIII; VI, VII. — VI, VII; VI, VIII. V, VII; VII, VIII. — I, II, III, VII; IV, V, VI, VIII. I, II, VII; III, IV, VIII. — I, II, III, VIII; IV, V, VI, VII. VI—VIII im Winter, VII und VIII im Sommer allein. IV, VII, VIII im Sommer, IV—VIII im Winter. An je zwei halben Tagen eine besondere Abteilung sonst mit der VI. Klasse gemeinsam. Während zwei Stunden allein, im übrigen Klassen IV—VIII.

II. Die Resultate des Unterrichts.

Von mehreren Bezirksschulpflegen wird hervorgehoben, daß der Zeitraum von nicht ganz vier Jahren zu kurz sei, um ein sicheres Urteil über die Leistungen der VII. und VIII. Klasse zu ermöglichen; ein einigermaßen zutreffendes Urteil könne eigentlich erst auf den Zeitpunkt abgegeben werden, da die Organisation des Unterrichtes ganz durchgeführt sei (Lehrplan, Lehrmittel) und wenigstens ein Jahrgang seine ganze Schulpflicht nach den Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes absolviert habe.

Über die Resultate in den ungeteilten Schulen wird berichtet:

Die Tätigkeit des Lehrers wird sehr zersplittert; mit aller Hast muß er im mündlichen Unterrichte von Klasse zu Klasse eilen, auch wenn er nie mehr als sechs Klassen neben einander zu unterrichten hat. So kommt denn der mündliche Unterricht zeitlich zu kurz, während auf die schriftliche Betätigung der Schüler unverhältnismäßig viel Zeit entfällt, ohne daß für den Lehrer die Möglichkeit einer richtigen Kontrolle dieser Arbeiten vorhanden wäre. Daraus resultiert eine große Gefahr für die untern Klassen, die viel schwie-

riger schriftlich zu betätigen sind, als die mittlern und obern Klassen, welche letzteren namentlich hinsichtlich der selbständigen Verarbeitung des gebotenen Unterrichtsstoffes bereits etwas zugemutet werden darf. Am meisten leiden unter diesen Verhältnissen die Schüler der I. Klasse; der Lehrer muß zum Schaden des Unterrichtserfolges und den Anforderungen einer naturgemäßen Unterrichtsweise zuwider all zu früh mit dem Schreibunterrichte beginnen und kann den einzelnen Schülern nicht die Zeit widmen, die für eine solide Fundamentierung der nachfolgenden Unterrichtsdisziplinen und eine individuelle Behandlung der Schüler notwendig wäre. Aber auch die weitere Gefahr liegt nahe, daß der Lehrer, indem er ein besonderes Augenmerk der VII. und VIII. Klasse zuwendet, um einen gewissen Abschluß des Bildungspensums zu erzielen, einzelne der andern Klassen vernachlässigt oder aber, namentlich, wenn die VII. und die VIII. Klasse nur wenige Schüler zählen, davon absieht, diesen in ausreichendem Maße besondern Unterricht zu erteilen. Andererseits wird betont, daß die Schüler der VII. und VIII. Klasse infolge des Zusammenseins mit den jüngern Jahrgängen gegenüber den frühern Ergänzungsschülern am Lerneifer gewonnen haben und daß der nebenhergehende Unterricht der mittleren Klassen namentlich in den Realien befruchtend auf das Wissen und Können der Schüler der VII. und VIII. Klasse einwirke.

Soweit ein Urteil über den unterrichtlichen Erfolg der VII. und VIII. Klasse abgegeben wird, lautet es im allgemeinen dahin, daß die Erwartungen, welche man an das neue Volksschulgesetz geknüpft, deshalb in den Achtklassenschulen nicht voll erreicht worden, weil man jene überhaupt zu hoch gesteckt habe. Wo aber der Tagesunterricht während des ganzen Jahres eingeführt sei, da müsse eine entschiedene Besserung konstatiert werden. Anders wo die Schüler nur im Winterhalbjahr täglichen Unterricht erhalten. Winterthur berichtet darüber:

„Nach den übereinstimmenden Urteilen der Visitatoren sind überall da, wo die VII. und die VIII. Klasse nur im Winter täglichen Unterricht erhalten, die Leistungen während des Sommerhalbjahres geringer. Die Schüler kommen, wie früher in die Ergänzungsschule, müde und matt und es braucht viel

Energie, um sie zur Aufmerksamkeit anzuhalten; daher muß man auch froh sein, wenn in dieser Zeit das im Winter Gelernte erhalten werden kann. Die Absenzen sind im Sommerhalbjahr zahlreicher als bei täglichem Unterrichte. Weit günstiger lauten die Urteile über den Winterunterricht: allgemein wird anerkannt, daß die Schüler infolge des täglichen Unterrichtes und des beständigen Zusammenarbeitens dem mündlichen Unterrichte mit viel größerer Aufmerksamkeit und regerem Interesse folgen.“

Ähnliche Stimmen hinsichtlich der Resultate des Unterrichts bei reduzierter Unterrichtszeit im Sommer werden auch im Bezirk Bülach laut: „Im Sommer ist kein Fortschritt möglich; die Kinder erscheinen infolge übermäßiger Anstrengung in landwirtschaftlichen Arbeiten physisch ermattet und betrachten die Schule als Erholungsheim.“

Uster und Dielsdorf weisen darauf hin, daß in vielen Gemeinden die Zahl der Sekundarschüler zugenommen habe, weshalb in der VII. und VIII. Klasse nur noch wenig begabte Schüler verbleiben; dadurch werde das Niveau dieser Klassen ganz wesentlich herabgesetzt. Uster fügt bei: „Wir dürfen konstatieren, daß trotz des Mangels entsprechender Lehrmittel die Resultate der Winterschule den Leistungen der frühern Ergänzungsschule gleichwertig, diejenigen der Ganzzahrschule denselben unbedingt überlegen sind. Trotz vermehrter Fächer leisten schwache Schüler eher mehr, wenn auch das Ziel des gegenwärtigen Lehrplanes nicht erreicht werden kann.“

Darin sind alle Bezirksschulpflegen einig, daß bei im übrigen gleichen Verhältnissen die Resultate des Unterrichts besser sind:

- a) in den geteilten Schulen als in den ungeteilten;
- b) von den geteilten Schulen da, wo für die VII. und VIII. Klasse besondere Abteilungen gebildet werden, als da wo Kombinationen mit anderen Primarklassen stattfinden;
- c) von den ungeteilten Schulen da, wo der tägliche Unterricht für das ganze Jahr angeordnet ist, als da, wo es nur für das Winterhalbjahr geschieht.

Daß bei gleichen Voraussetzungen in den Gemeinden, welche die VII. und VIII. Klasse bei täglichem Unterricht besonderen Lehrkräften zugewiesen haben, die besten Resultate mit Bezug auf das Wissen und Können der Schüler, namentlich aber auch in erzieherischer Hinsicht erzielt werden, und zwar ganz besonders, wenn die Schülerzahl im Rahmen derjenigen der Sekundarschule gehalten ist, erscheint als natürlich. In der glücklichen Lage, für diese Klassen besondere Abteilungen bilden zu können, befinden sich aber außer den Städten Zürich und Winterthur, für die eine ganz wesentliche Besserung namentlich des sittlichen Verhaltens dieser Schüler und des Absenzenwesens dieser Schulstufe konstatiert wird, nur verhältnismäßig wenige größere Gemeinden; eine wesentliche Besserung gegenüber den Verhältnissen aus der Zeit der früheren Ergänzungsschule kann also nur für diese Gemeinden in Betracht kommen, wobei immerhin nicht unwesentlich ist, daß, wenn auch die Zahl der Gemeinden nicht groß ist, doch ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der Gesamtschülerzahl des Kantons der Vorteile dieser verbesserten Schuleinrichtung teilhaftig wird.

III. Die Mittel zur Hebung bestehender Übelstände.

A. Zum Zwecke der Hebung bestehender Übelstände macht die Bezirksschulpflege Andelfingen folgende Vorschläge:

- a) Teilung möglichst vieler Achtklassenschulen;
- b) Vereinigung benachbarter Achtklassenschulen und Einrichtung geteilter Schulen;
- c) Zusammenzug der VII. und VIII. Klassen benachbarter Gemeinden;
- d) Erteilung fachmännischer Anweisung an die Lehrerschaft der VII. und VIII. Klasse.

Von diesen Vorschlägen findet der unter d) erwähnte keine Unterstützung.

Zu den übrigen Vorschlägen wird bemerkt:

ad a.) Die Teilung möglichst vieler Achtklassenschulen würde zweifelsohne in manchen Gemeinden Besserung bringen; allein sie kann nur da angeordnet werden, wo nach § 17 des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) eine Teilung überhaupt zulässig ist. Bülach schlägt vor, es sollten Achtklassenschulen schon bei einer Frequenz von 50 Schülern getrennt

werden. Winterthur bedauert, daß nicht mehr Schulpflegen von Absatz 2 des § 17 Gebrauch machen, der bestimmt, daß eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung erhalte, daß sogar an manchen Orten alle möglichen Mittel angewandt werden müssen, um die Trennung einer Schule zu veranlassen, selbst wenn das gesetzliche Schülermaximum seit Jahren überschritten sei. In Anbetracht, daß der Widerstand vieler Gemeinden, wo eine Trennung dringlich ist, davon herrührt, daß die Trennung größere bauliche Anordnungen — Neubau oder Umbau — und damit große Ausgaben verursacht, findet die genannte Behörde sodann, es sei in dieser Hinsicht keine Besserung zu erwarten, wenn die Staatsbeiträge an die Schulhausbauten allfällig reduziert werden.

ad b.) Die Vereinigung benachbarter Achtklassenschulen und Einrichtung geteilter Schulen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Vereinigung von Schulgemeinden (vom 31. Januar 1904) wohl möglich, aber in der Ausführung werden sich große Schwierigkeiten bieten; Hinwil macht auf die Wegverhältnisse verschiedener benachbarter Schulen dieses Bezirkes aufmerksam. Dann aber wird von verschiedenen Bezirksschulpflegen besonders auf den Widerstand hingewiesen, der sich in den Gemeinden ergeben werde, wenn es sich um Aufgabe der Selbständigkeit einer Schule handle, wozu noch komme, daß solche Vereinigungen in der Regel auch Erstellung von Schulhausneubauten zur Folge haben werden.

ad c.) Der Zusammenzug der VII. und VIII. Klasse benachbarter Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die betreffenden Gemeinden alle sich für die nämliche Schuleinrichtung entschieden haben. Als zweckmäßig wird diese Einrichtung gewiß da zu bezeichnen sein, wo bei täglichem Unterricht während des ganzen Jahres die Bildung einer besondern Schulabteilung mit einem besondern Lehrer möglich ist. Es könnte aber doch wohl nur der Zusammenzug von Schulen desselben Schulkreises vorgesehen werden und zwar des Primarschulkreises oder auch wie Zürich, Meilen, Hinwil und Pfäffikon sich aussprechen, des Sekundarschulkreises.

Hinwil erklärt sich für den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung in dem Sinne: „Für den Unterricht in der VII. und VIII. Klasse der Primarschule (und später der obligatorischen Fortbildungsschule) haben die Sekundarschulkreise zu sorgen.“ Zur weitem Begründung wird angefügt, was den Schülern der Sekundarschule hinsichtlich des Schulweges zugemutet werde und diese leisten, sollte auch für die gleichaltrigen Schüler der VII. und VIII. Klasse möglich sein. Der Vorschlag Hinwil aber bedeutet nichts anderes, als die obligatorische Sekundarschule mit Ausscheidung der schwächern Elemente unter Zuweisung der letztern an besondere Fähigkeitsklassen. Im übrigen hat auch der Zusammenzug der VII. und VIII. Klasse benachbarter Gemeinden zur Voraussetzung, daß sich die Gemeinden zur gleichen Art der Ausführung des § 14 des Volksschulgesetzes entscheiden; anderseits handelt es sich auch da unter Umständen um Beschaffung neuer Schullokale und Anstellung neuer Lehrer, ganz abgesehen davon, daß die ökonomische Seite der Lösung der Frage nicht ohne Schwierigkeiten ist. Im übrigen haben bereits solche Zusammenzüge stattgefunden; so besuchen die Schüler der VII. und VIII. Klasse von Gattikon die Schule von Thalwil, diejenigen von Zollikerberg die von Zollikon.

B. Als Mittel zur Abhülfe, soweit Übelstände in der gegenwärtigen Organisation der achtklassigen Primarschule bestehen, werden von den Bezirksschulpflegern im Anschlusse an ihre Begutachtung der Andelfinger-Vorschläge namhaft gemacht:

1. Die Gemeinden, welche für die VII. und VIII. Klasse sich für die beschränkte Schulzeit im Sinne von § 14, Absatz 2, des Volksschulgesetzes (vom 11. Juni 1899) entschieden haben, sollten aufgemuntert werden, möglichst bald den täglichen Unterricht während des ganzen Schuljahres einzuführen (Zürich, Meilen, Uster, Pfäffikon).

2. Die Erstellung besonderer, der Schulstufe angepasster Lehrmittel ist möglichst zu fördern (alle Bezirksschulpflegern).

3. Der neue Lehrplan muß den Bedürfnissen dieser Schulstufe besondere Aufmerksamkeit zuwenden durch entsprechende Beschränkung des Jahrespensums zum Zwecke

einer gründlichen Darbietung und ausgiebigen Vertiefung des Unterrichtsstoffes und zur Förderung wirklichen Könnens (Bülach).

4. Hinsichtlich des Unterrichts ist zu beachten:

Im Sprachunterrichte sollte der Aufsatz überall die erste Stelle einnehmen und die Aufsatzstoffe müssen, mehr als es oft geschieht, den Forderungen des praktischen Lebens angepasst werden; die Briefform sollte besondere Pflege erfahren, während die grammatikalischen Erörterungen, soweit sie nicht der praktischen Sprachübung dienen, zurücktreten dürften. Dabei ist zu beachten, daß schriftliche Arbeiten ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn der Lehrer dieselben einer exakten Korrektur unterwirft (Affoltern).

Die Realien sollten mehr in den Dienst der Sprache gestellt werden (Zürich).

Das Rechnen ist möglichst praktisch zu gestalten; vom Normalverfahren sollte nur unter ganz günstigen Verhältnissen abgegangen werden; verschiedenartige Lösungen verwirren schwache Schüler, und es kommt ihnen keine der Darstellungsformen sicher zum Bewußtsein. Das Kopfrechnen sollte sich in bescheidenem Zahlenumfange bewegen und bis zur vollen Fertigkeit betrieben werden (Affoltern).

Im Fache der Geometrie sind die Mädchen zu dispensieren (Hinwil).

Es ist nur eine Schrift im Unterrichte zu verwenden (Hinwil).

5. Der Aufstellung des Lektionsplanes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken und es ist den Behörden eine einheitliche und sorgfältige Kontrolle derselben zu empfehlen (Winterthur). Dabei ist darauf zu halten, daß alle Unterrichtsfächer gehörig berücksichtigt und die Pausen durch Klassenzusammenzüge eingeholt werden, welche letztere aus dem Lektionsplane deutlich ersichtlich sein müssen (Dielsdorf).

Im Lektionsplane ist ferner auf die zweckmässige Ansetzung der Arbeitsstunden zu sehen. Wo Arbeitslehrerinnen neben geteilten Schulen auch noch eine ungeteilte Schule besorgen, sollten sie verpflichtet sein, den Samstag Nachmittag den letztern Schulen einzuräumen. Auch durch die Beschaffung ausreichend großer Arbeitszimmer wird

manche Störung in der Aufstellung eines rationellen Stundenplanes vermieden (Winterthur).

6. In den Achtklassenschulen sind noch mehr, als es bisher geschah, im Sinne der Vorschläge der XI. Kommission: „Die innere Einrichtung der Achtklassenschule“ einzelne Klassen in geeigneten Fächern im mündlichen Unterrichte zusammenzuziehen, um so für die einzelnen Lektionen mehr Zeit zu erhalten (Affoltern, Winterthur, Bülach, Dielsdorf).

In biblischer Geschichte und Sittenlehre, im Turnen und im Gesang läßt sich auch der Zusammenzug der Schüler verschiedener Schulen in Erwägung ziehen (Hinwil, Uster).

7. In den Schulen, in denen die Schüler der VII. und VIII. Klasse nur im Winter täglichen Unterricht erhalten, ist im Sommerhalbjahr den untern Klassen durch Zuweisung einer ausreichenden Zahl besonderer Unterrichtsstunden vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, damit im Winterhalbjahre der VII. und VIII. Klasse die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt werden kann. In Schulen mit mehr als 8 Schülern in der VII. und VIII. Klasse sollten diese Schüler im Minimum während vier Stunden in der Woche allein unterrichtet werden (Winterthur).

8. Bei den Promotionen ist mehr, als es vielfach geschieht, darauf zu halten, daß nur diejenigen Schüler in die folgende Klasse versetzt werden, die das Lehrziel der vorangehenden Klasse erfüllt haben und demnach voraussichtlich dem Unterrichte in befriedigender Weise zu folgen vermögen. Ganz besonders sollte vor der Aufnahme in die Schule in den Fällen, da ein Kind körperlich oder geistig noch für den Schulbesuch zu wenig erstarkt erscheint, im Sinne von § 10, Absatz 3 des Volksschulgesetzes eine Zurückstellung um ein Jahr angeordnet werden (Affoltern, Hinwil, Bülach).

Aber auch die Promotionen für den Eintritt in die VII. Klasse sollten strenger gehandhabt werden; nur diejenigen Schüler sollten in diese Klasse aufgenommen werden, die das Pensum der VI. Klasse mit Erfolg absolviert haben; ebenso sind zurückgewiesene Sekundarschüler nicht ohne weiteres zum Besuche der VII. Klasse zuzulassen, sondern unter Umständen der VI. Klasse zuzuweisen (Horgen).

Laut Beschluß des Erziehungsrates werden die Resultate der Kundgebungen der Bezirksschulpflegen in einer Konferenz, bestehend aus Abgeordneten der letzteren und der Konferenz der Kapitelspräsidenten mit dem Erziehungsrate behandelt, die im Laufe des Monats März stattfinden wird.

Klassenverteilung und Festsetzung der Stundenpläne an den Arbeitsschulen.

Die über die Einteilung der Klassen und die Festsetzung der Stundenpläne für den Arbeitsunterricht gemachten Beobachtungen geben Veranlassung, den Primar- und Sekundarschulpflegen neuerdings die nachstehenden Weisungen des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1900 und 11. September 1901 in Erinnerung zu bringen:

1. Bei Teilung einer Arbeitsschule in mehrere Abteilungen (§ 35 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und § 117 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

2. An der Maximalzahl 30 der gleichzeitig von einer Lehrerin zu unterrichtenden Schülerinnen ist festzuhalten, nur in ausnahmsweisen Fällen darf unter oder über diese Zahl gegangen werden.

3. Von der in § 33 Absatz 3 des Volksschulgesetzes gewährten Möglichkeit, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon in der dritten Klasse beginnen zu lassen, soll erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn entweder die Gesamtschülerinnenzahl der vierten bis achten Klasse weniger als 15 beträgt oder schon an und für sich das gesetzliche Maximum von 30 übersteigt und aus diesem Grunde eine Trennung erforderlich wird.

4. Die Arbeitsschulstunden sind in angemessener Weise auf die einzelnen Wochentage zu verteilen.

Es ist nicht gestattet, den Arbeitsunterricht so anzusetzen, daß

- a) vier Stunden unmittelbar aufeinanderfolgen;
- b) der Unterricht in derselben Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.

c) Unterrichtsstunden auf nachmittags 4—5 Uhr fallen.

Im fernern hat es sich herausgestellt, daß in verschiedenen Gemeinden auch Mädchen, die nicht mehr schulpflichtig sind, der Besuch des Arbeitsunterrichtes an der Primar- oder Sekundarschule gestattet wird und daß diese freiwilligen Schülerinnen nicht für sich, sondern in Abteilungen für schulpflichtige Mädchen unterrichtet werden. Dadurch kommen diese letztern, je nach der Größe und der Zusammenstellung der Abteilung, mehr oder weniger in Nachteil, indem die Zeit und Kraft, welche die Arbeitslehrerin den freiwilligen Schülerinnen zuwendet, den schulpflichtigen Mädchen entzogen wird.

Die Zulassung von freiwilligen Schülerinnen zum obligatorischen Arbeitsunterricht ist nur ausnahmsweise und nur in solchen Fällen zulässig, wo sie keine Vermehrung der Unterrichtsstunden bedingt, die betreffenden Abteilungen nicht besonders stark belastet werden und die aus der Schule ausgetretenen Mädchen keine Gelegenheit zum Besuch einer Fortbildungsschule haben. Obwohl dem Bedürfnisse nach Weiterbildung der nicht mehr schulpflichtigen Mädchen in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen entgegengekommen wird, soll damit nicht der gänzliche Ausschluß solch freiwilliger Schülerinnen vom Arbeitsunterricht an der Volksschule ausgesprochen werden.

Jeder einzelne Fall verlangt aber eine genaue Prüfung der Arbeitsschulverhältnisse. Aus diesem Grunde wird der Besuch des Arbeitsunterrichtes an der Volksschule durch freiwillige Schülerinnen nur dann als statthaft erklärt, wenn hiefür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt worden ist. Diesen Gesuchen ist jeweilen eine genaue Angabe der Klassenverteilung und der Schülerzahl der einzelnen Abteilungen samt Stundenplan beizufügen.

Die Erteilung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen wird von der Befolgung obiger Vorschriften abhängig gemacht.

Zürich, den 21. Januar 1904.

Die Erziehungsdirektion.

Übersicht über die Frequenz der Hochschule Zürich im Wintersemester 1903/4.

I. Die einzelnen Fakultäten weisen mit Ausschluß der Auditoren nachfolgende Frequenz auf:

	Schweizer								Total
	Zürcher		a. a. Kantonen		Ausländer		Zusammen		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Theologen	18	—	2	—	—	—	20	—	20
Juristen	68	—	50	—	16	4	134	4	138
Mediziner	57	4	119	4	35	169*	211	177	388
Zahnärzte	—	2	14	—	3	2	17	4	21
Veterinäre	10	—	18	—	3	—	31	—	31
Philosophen I. Sekt.	18	4	44	5	43	21	105	30	135
Philosophen II. Sekt.	39	4	35	—	120	24	194	28	222
* Davon Russinnen 159.	210	14	282	9	220	220	712	243	955

II. Von den Studierenden entfallen auf

Kanton	die Schweiz			Staat	das Ausland		
	Männl.	Weibl.	Total		Männl.	Weibl.	Total
Zürich	210	14	224	Deutsches Reich	91	21	112
Bern	14	—	14	Österr.-Ungarn	22	8	30
Luzern	14	—	14	Italien	7	1	8
Uri	3	—	3	Spanien	1	—	1
Schwyz	8	—	8	Großbritannien	4	—	4
Obwalden	1	—	1	Niederlande	1	1	2
Nidwalden	2	—	2	Luxemburg	5	—	5
Glarus	16	—	16	Schweden	2	1	3
Zug	4	—	4	Rußland	68	183	251
Freiburg	2	—	2	Rumänien	4	—	4
Solothurn	10	—	10	Serbien	1	1	2
Basel-Stadt	8	—	8	Bulgarien	1	1	2
Basel-Land	1	—	1	Griechenland	1	—	1
Schaffhausen	17	1	18	Türkei	2	—	2
Appenzell A.-Rh.	7	1	8	Nord-Amerika	4	3	7
Appenzell I.-Rh.	2	—	2	Zentral-Amerika	1	—	1
St. Gallen	47	1	48	Süd-Amerika	2	—	2
Graubünden	26	—	26	Japan	1	—	1
Aargau	32	4	36	Neu-Seeland	1	—	1
Thurgau	40	2	42	Afrika	1	—	1
Tessin	8	—	8				
Waadt	6	—	6				
Wallis	3	—	3				
Neuenburg	5	—	5				
Genf	6	—	6				
Summe	492	23	515	Summe	220	220	440

Zu diesen immatrikulierten Studierenden kommen noch 303 Auditoren und zwar männlich 150, weiblich 153.

Kleinere Mitteilungen.

I. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Hinwil	Unterbach-Hinwil	Spillmann, J. J., v. Oberurdorf	1835	1854-1898	28. Jan. 1904
Andelfingen	Rheinau	Suter, Heinrich, v. Ettenhausen	1871	1892-1904	18. Febr. 1904

Rücktritt von der Lehrstelle beziehungsweise aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1903/4:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich I	Schmid, Eduard ¹⁾	Stammheim	1901—1904
Hinwil	Bertschikon-Goßau	Bodmer, Heinrich ¹⁾	Zürich	1901—1904
Winterthur	Elgg	Pétua, Léonie ¹⁾	Winterthur	1902—1904
Bülach	Breite-Nürensdorf	Kubli, Fridolin ¹⁾	Netstal (Gl.)	1903—1904
„	Eschenmosen	Schlumpf, Rudolf ²⁾	Zürich	1902—1904
Dielsdorf	Bachs	Heller, Eduard ¹⁾	Zürich	1903—1904
„	Windlach	Egli, Johann ²⁾	Goßau	1903—1904

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai beziehungsweise 1. November 1904:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Affoltern	Stallikon	Oberholzer, Jakob, von Wald	Verweser daselbst	17. Jan. 1904
Uster	Dübendorf	Schlumpf, Rudolf, v. Zürich *	Verweser in Eschenmosen	31. „ „
„	Schwerzenbach	Egli, Anna, von Herrliberg	Verweserin daselbst	31. „ „
Winterthur	Gundetswil	Spörri, Heh., von Bäretswil	„	7. Febr. „
„	Hutzikon	Sommer, Ernst, v. Winterthur	Verweser in Höri	17. Jan. „
Andelfingen	Guntalingen	Graf, Ernst, von Winterthur	Verweser daselbst	2. „ „
„	Dachsen	Heß, J., von Wald	„ „	20. „ „
„	Örlingen	Rüegg, Rud., von Bauma	„ „	31. „ „
Bülach	Rorbas	Hirt, Jakob, von Herisau	Lehrer a.d. Rettungsanst. Freienst.	31. „ „

¹⁾ Zum Zwecke der weitem Ausbildung.

²⁾ Zum Zwecke der Dislokation.

* Mit Amtsantritt auf 1. November 1904.

A b o r d n u n g v o n V e r w e s e r n :

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Uster	Dübendorf	Schlumpf, Rudolf, von Zürich	1. Mai 1904
Andelfingen	Rheinau	Coray, Heinrich, von Sagens	22. Febr. 1904
Dielsdorf	Bachs	Egli, Joh., von Goßau	1. Mai 1904

E r r i c h t u n g v o n V i k a r i a t e n :

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich III	Weber, Adolf	Suspension	1. Febr. 1904	Weber, Anna, von Pfungen
"	" IV	Hardmeier, R.	Krankheit	3. " "	Hartmann, Emma, von Zürich
"	Birmensdorf	Brandenberger, Jak.	"	15. " "	Maag, Anna, von Zürich
Hinwil	Wald	Würgler, Jakob	"	22. " "	Fröhlich, Marie, von Zürich
Winterthur	Elgg	Müller, Jakob	"	11. " "	Kern, Hedwig, von Zürich
Bülach	Töbriedern	Surber, Mathilde	"	12. " "	Zürcher, Thea, von Grub
Dielsdorf	Rümlang	Rüegg, Reinhold	"	8. " "	Straumann, Martha, v. Muttenz

A u f h e b u n g v o n V i k a r i a t e n :

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich III	Wiesendanger, E.	27. Jan. 1904	Maag, Anna, von Zürich
"	" III	Moor, Heinrich	30. " "	Schmid, Emma, von Zürich
"	" III	Reutimann, Jakob	6. Febr. "	Zürcher, Thea, v. Grub
Hinwil	Wald	Würgler, Jakob	20. " "	Coray, Heinr., von Sagens

B. S e k u n d a r s c h u l e .

W a h l g e n e h m i g u n g e n i m S i n n e v o n § 285 d e s U n t e r r i c h t s g e s e t z e s m i t A m t s a n t r i t t a u f 1. M a i 1904:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Meilen	Küsnacht	Müller, Gustav, v. Weiningen	Sekundarlehrer in Pfäffikon	31. Jan. 1904
Uster	Uster	Hecker, Aug., v. Niederuster	" " Weiningen	31. " "

A u f h e b u n g e i n e s V i k a r i a t e s :

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Winterthur	Töb	Tobler, Gottfried	31. Jan. 1904	Schatzmann, Karl, v. Lenzburg

U r l a u b f ü r d a s S o m m e r s e m e s t e r z u m Z w e c k e d e r w e i t e r n A u s b i l d u n g (u n t e r V o r b e h a l t) :

Bezirk	Schule	Lehrer
Winterthur	Winterthur	Boli, August, von Winterthur

C. A r b e i t s c h u l e .

R ü c k t r i t t v o n d e r L e h r s t e l l e a u f S c h l u ß d e s S c h u l j a h r e s 1903/4.

Bezirk	Schule	Lehrerin	Im Schuldienst von
Zürich	Altstetten	Öchslin, Seline	1900—1904

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1904:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten
Zürich	Altstetten	Frick, Anna, von Hausen
Bülach	Winkel, Rüti und Eschenmosen	Meier, Emma, von Winkel

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Horgen	Rüschlikon	Burkhard, Elise	Krankheit	22. Febr. 1903	Heer, Klara, von Hirzel
Meilen	Küsnacht	Burkhard, Elise	„	4. „ „	Ringger, Ida, von Küsnacht
Pfäffikon	Ottikon	Baumann, Marie	„	18. „ „	Bachofner, Martha, v. Fehraltorf
„	Rikon-Effretikon				

2. An die Bezirksschulpflegen.

Primarschule. Fortdauer der Verweserei. Die Verweserei an der Primarschule Rifferswil wird bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/5 verlängert.

Neue Lehrstelle. Der Errichtung einer neuen (7.) Lehrstelle an der Primarschule Kirchuster wird die Genehmigung erteilt.

Arbeitschule. Trennungsmodus. Die Trennung der Arbeitsschulen Unter-Dürnten und Bubikon wird nach den Vorschlägen der betreffenden Schulpflegen genehmigt; die Sekundarschulpflege Bäretswil wird eingeladen, bezüglich der Beibehaltung der Vereinigung der Sekundarschülerinnen und der Schülerinnen der VII. und VIII. Klasse der Primarschule zu einer Arbeitsschulabteilung mit der Primarschulpflege sich ins Einvernehmen zu setzen.

Bezirksschulpflegen. Die Entschädigungen an die Mitglieder der Bezirksschulpflegen für Schulvisitationen, Lokalbesichtigungen, Sitzungen und Bureauauslagen im Jahre 1903 — die Anweisung der Besoldungen der Präsidenten und Aktuarate im Gesamtbetrage von Fr. 4800 erfolgt durch das Besoldungstableau — werden in nachfolgenden Beträgen zur Zahlung angewiesen:

Bezirke	Entschädigung		Kanzlei- kosten	Summa	Wirkliche Ausgabe	
	Visita- tionen	Lokalbe- sichtigung			1903	1902
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . .	4804. 65	356. 05	277. 80	5438. 50	5438. 50	5319. 95
Affoltern . .	962. 15	12. —	61. 50	1035. 65	1035. 65	1223. 10
Horgen . .	1807. 70	24. 10	25. 05	1856. 85	1856. 85	1728. 55
Meilen . .	1469. 30	33. 10	153. 30	1655. 70	1655. 70	1337. 30
Hinwil . .	1839. 45	97. 45	93. 05	2029. 95	2029. 95	1916. 45
Uster . . .	1219. —	45. 70	39. 55	1304. 25	1304. 25	1383. 95
Pfäffikon . .	1949. 75	122. 55	111. 25	2183. 55	2183. 55	2120. 05
Winterthur .	3374. 55	48. 15	132. 40	3555. 10	3555. 10	3344. 85
Andelfingen .	1392. 95	— . —	71. 40	1464. 35	1464. 35	1465. —
Bülach . .	1344. 60	289. 05	7. —	1640. 65	1640. 65	1603. 70
Dielsdorf . :	1317. 45	61. 65	42. 05	1421. 15	1421. 15	1389. 35
	21481. 55	1089. 80	1014. 35	23585. 70	23585. 70	22832. 25

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Hinschied von Prof. Dr. Louis Betz von New-York, gestorben 29. Januar 1904.

Rücktritt. Prof. Dr. Kesselring wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Wintersemesters 1903/4 als Ordinarius der theologischen Fakultät und als Inspektor der Stipendiaten unter Verdankung der treuen und ausgezeichneten Dienste und unter Gewährung eines Ruhegehaltes entlassen (Reg.-Rats-Beschluß vom 11. Februar 1904).

Die von Prof. Dr. Kesselring angekündeten Vorlesungen werden in vorläufiger Weise für das Sommersemester 1904 den Professoren Schmiedel und Christ übertragen.

Urlaub: Prof. Dr. A. Wolfer für zwei bis drei Wochen infolge Krankheit.

Seminarbibliotheken. Die Rechnungen der 10 Seminarbibliotheken der Hochschule für das Jahr 1903, welche an Einnahmen Fr. 7307.39, an Ausgaben Fr. 6042.69 zeigen, werden genehmigt und es werden für das Jahr 1904 die üblichen Kredite im Gesamtbetrage von Fr. 1650 ausgerichtet.

Lehrauftrag. Der Lehrauftrag von Prof. Dr. Friedr. Meili wird auf das Gesuch des letzteren auf internationales Privatrecht beschränkt (Regierungsratsbeschluß vom 28. Januar 1904).

Zahnärztliche Schule. Die Betriebsrechnung für das Jahr 1903, welche an Einnahmen Fr. 6079.50, an Ausgaben Fr. 5112.65 und somit einen Aktivsaldo von Fr. 966.85 ergibt, wird genehmigt.

Habilitation. Dr. Konrad Bretscher von Zürich für Zoologie, speziell für die Tierwelt der Schweiz (mit Ausschluß der Fische und der Gliedertiere) an der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

Assistent. Die Assistenz im Präpariersaale des anatomischen Institutes wird bis zum Schlusse des laufenden Wintersemesters O. Schlaginhaufen, Assistent am anthropologischen Institut, übertragen.

Vorlesungsverzeichnis. Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1904 wird genehmigt.

Promotion. An den Bundesrat wurde auf Veranlassung der staatswissenschaftlichen Fakultät unter Hinweis auf einen Spezialfall eine Eingabe gerichtet, worin der Nachweis geleistet wurde, daß die deutschen Universitätsbehörden bei den Promotionen nicht durchweg einen so strengen Maßstab an das Wissen und Können der Kandidaten anlegen, wie dies an unserer Hochschule der Fall ist.

Höhere Lehranstalten. Mit den Stadträten Zürich und Winterthur werden Unterhandlungen angeknüpft betreffend die Leistung von Beiträgen an die Neubauten für die Kantonallehranstalten.

Handelsschule an der Kantonsschule. Wahl. Als Lehrer für Handelsfächer, moderne Sprachen und Schreiblehrgänge (mit Einschluß der Stenographie) an der kantonalen Handelsschule in Zürich provisorisch für ein Jahr und mit Amtsantritt auf Beginn des Schuljahres 1904/5 wird gewählt: Dr. C. Täuber von Winterthur (Regierungsratsbeschluß vom 28. Januar 1904).

Bundesbeiträge. Für das Jahr 1903 wurden an Bundesbeiträgen ausgerichtet: Kantonale Handelsschule in Zürich Fr. 21,052, Handelsabteilung des Technikums in Winterthur Fr. 9,759, Handelswissenschaftliche Abteilung der Hochschule Fr. 6010 (1903/4).

Kantonsspital. Als Assistenzarzt für physikalische und chemische Untersuchungen an der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wurde vom Regierungsrate mit Amtsantritt auf 15. März 1904 gewählt: Dr. Z. Neidhardt von Ramsen.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Bezirksschulpflegen. Berichte. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Jahre 1903 werden unter Verdankung genehmigt.

Primarschule. Lehrerwahlen. Auf die Anfrage einer Schulpflege, ob die Erneuerungswahlen von Lehrern in kleinen Schulgemeinden, die voraussichtlich aufgehoben oder vereinigt werden sollen, bis nach der Neuordnung der Verhältnisse zu verschieben seien, wird geantwortet, daß der Erziehungsrat den Standpunkt einnehme, es seien die Bestimmungen des am 31. Januar 1904 durch Volksentscheid angenommenen Gesetzes mit aller Schonung anzuwenden und zunächst auf die dringlichsten Fälle zu beschränken. Die Erneuerungswahlen der Primarlehrer haben aber verfassungsgemäß vor Schluß des laufenden Schuljahres zu geschehen; es erscheine deshalb als ausgeschlossen, daß in irgend einem Falle über die Vereinigung von Schulgemeinden noch so zeitig von allen in Frage stehenden Instanzen Beschluß ge-

faßt werden könnte, daß dadurch die Erneuerungswahlen der Lehrer irgendwie beeinflußt würden. (Erziehungsratsbeschluß vom 10. Februar 1904.)

Lehr- und Lesebuch für das VII. und VIII. Schuljahr. Das Manuskript des sprachlichen Teiles erhält die erziehungsrätliche Genehmigung. Die Drucklegung soll so beschleunigt werden, daß dieser Teil auf Beginn des Schuljahres 1904/5 von den Schulen bezogen werden kann.

Bundessubvention. Der Bundesrat hat das Departement des Innern ermächtigt, die dem Kanton Zürich zufallende Bundessubvention für das Jahr 1903 im Betrage von Fr. 258,213.60 anzuweisen.

Altersdispens. Ein Gesuch wird abgewiesen, ein anderes bewilligt; im letztern Falle erhält die betreffende Schulpflege einen Verweis, weil sie bisher von sich aus Altersdispens erteilt hat in Fällen, wo hiefür nur der Erziehungsrat kompetent sein kann.

Sekundarschule. Akzidenzien der Lehrer. Der Rekurs der Sekundarschulkreisgemeinde Töß-Brütten betreffend die Taxation der Naturalleistungen der Lehrer durch die Bezirksschulpflege wird teilweise gutgeheißen.

Primar- und Sekundarschule. **Examenaufgaben.** Zur Ermöglichung einer Reduktion der sehr beträchtlichen Kosten des Druckes der Examenaufgaben hat der Erziehungsrat angeordnet, daß nicht mehr zwei verschiedene Aufgabensammlungen herausgegeben werden, sondern daß nur eine Sammlung erstellt werde in der Meinung, daß der Visitor dem Lehrer die Aufgaben bezeichne, welche behandelt werden sollen.

Privatschule. Die Erweiterung des „Freien Gymnasiums Zürich“ um 2½ Jahreskurse (Obergymnasium), sowie die Aufnahme von Mädchen in die Anstalt wird bewilligt. (Erziehungsratsbeschluß vom 27. Januar 1904).

Staatsbeiträge. Es werden Staatsbeiträge verabfolgt: Pro 1903 dem Lehrerverein Zürich Fr. 600, dem Lehrerturnverein Winterthur Fr. 150, der antiquarischen Gesell-

schaft Zürich pro 1904 Fr. 700, dem Kunstverein Winterthur an die Kosten der diesjährigen Turnusausstellung Fr. 200.

Alkoholfrage. Auf eine Eingabe der Sektion Zürich des Vereins abstinenten Lehrer hat der Erziehungsrat beschlossen, die Aufnahme von Belehrungen über den Alkohol in den Lehrplan der obern Stufen der Volksschule vorzusehen und in das Lehr- und Lesebuch der VII. und VIII. Klasse zwei einschlägige Lesestücke aufzunehmen. Zwei weitere Wünsche betreffend Aufnahme der Alkoholfrage unter die von den Kapiteln zu behandelnden Themata und betreffend Empfehlung einschlägiger, grundlegender Werke zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken werden an die Konferenz der Kapitelspräsidenten zur gutscheinenden Erledigung gewiesen.

Literatur.

Annuaire de l'enseignement primaire. Publié sous la direction de M. Félix Martin. 1904. Paris, Armand Colin. 681 pag.

Zur Orientierung in den aktuellen Fragen des französischen Volksschulwesens empfohlen!

Anthes, Otto, Oberlehrer in Lübeck: Dichter und Schulmeister. Von der Behandlung dichterischer Kunstwerke in der Schule. Leipzig, R. Voigtländer. 71 Seiten. Fr. 1 Anregendes Büchlein!

Deutsche Dichter des neunzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Professor Dr. Otto Lyon.

Heft 11: C. Ferd. Meyer, Jürg Jenatsch. Von Professor Dr. Julius Sahr.

Heft 12: Franz Grillparzer, Die Ahnfrau. Von Dr. Adolf Mathias.

Heft 13: Ferd. Avenarius als Dichter. Von Dr. Gehrhard Heine.

Heft 14: Hermann Sudermann, Heimat. Von Professor Dr. Böttcher.

Leipzig, B. G. Teubner. Je Fr. —. 70.

Auch die vorliegenden Hefte können dem, der tiefer in das Verständnis der behandelten Werke eindringen will, bestens empfohlen werden.

Bibliothek des allgemeinen und praktischen Wissens.
Zum Selbstunterricht und Studium in den hauptsächlichsten Wissenszweigen und Sprachen für Kaufleute, Gewerbetreibende, Beamte etc. 60 Lieferungen zu Fr. —. 80. Mit 1000 Illustrationen. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Heft 2.

Ein nach Inhalt und Ausstattung vielversprechendes Werk!

Gewerbemuseum der Stadt Zürich: Katalog der Vorbildersammlung und der Bibliothek. 252 Seiten. Fr. 1. 50.

Der Katalog zeigt, daß auch der Lehrer in der Bibliothek des Gewerbemuseums Zürich viel Anregung und Materialien zu einschlägigen Studien holen kann.

Haas, Hippolyt, Prof. an der Hochschule Kiel: Der Vulkan. Die Natur und das Wesen der Feuerberge. Berlin, Alfred Schall. 340 Seiten, 63 Abbildungen. Fr. 5. 40.

Für den gebildeten Nichtfachmann geschrieben, reich illustriert, berücksichtigt auch die neuesten Katastrophen auf Martinique. Sehr empfehlenswert!
H. Sch.

Lindenmann, Fedor: Das künstlerisch gestaltete Schulhaus. Leipzig, R. Voigtländer. 113 Seiten.

Wer sich für die Frage interessiert, findet in dem Buche sehr schätzenswerte Materialien. Feine Ausstattung!

Kunsterziehung. Ergebnisse und Anregungen des zweiten Kunsterziehungstages 9.—11. Oktober 1903 in Weimar. Deutsche Sprache und Dichtung. Leipzig, R. Voigtländer. 282 Seiten. Fr 170.

Sehr interessante Behandlung der einschlägigen Fragen auf künstlerischer Grundlage.

Karl Merseburgers Verlag, Leipzig:

Bollmacher, Liederbuch, Heft IV. Motetten. Fr. —. 45.

Fritzsche, Kleine Gesangschule. Fr. —. 40.

Hentschel, Liederhain. Neubearbeitung. Kleine Ausgabe. Fr. —. 50.

Wadsack, Lehrgang. Elem.-Gesang-Unterricht. Fr. —. 40.

Für Gesangsmethodiker

Nüesch, Emil; Lehrer: Allerlei interessante Beobachtungen. Eine in ausgeführten Beispielen gegebene, praktische Anleitung, die Jugend zu recht vielseitigen, genauen Beobachtungen anzuregen. St. Gallen, im Selbstverlage des Verfassers. 128. S. Fr. 2.

Anregendes Büchlein aus der Praxis für die Praxis!

Preuschen, Liz. Dr. E.: Leitfaden der biblischen Geographie. Giessen, Emil Roth. 72 Seiten. Fr. 1. 35.

Reiches, wissenschaftlich gut ausgewähltes Material, das dem Lehrer kaum übersichtlicher dargeboten werden kann. F. M.

Schleichert, Franz: Anleitung zu botanischen Beobachtungen und pflanzenphysiologischen Experimenten. Ein Hilfsbuch für den Lehrer beim botanischen Unterricht. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 191 S., 65 Abbildungen im Text. Fr. 3.40.

Die fünfte Auflage wird namentlich den Lehrern der höhern Schulstufen zur Berücksichtigung empfohlen; das sehr gut ausgestattete Buch bietet eine Fülle von im Unterrichte zu verwertenden Anregungen. H. Sch.

Schär, Prof. Joh. Friedr.: Die Pflege der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. Zürich, Orell Füßli. 29 Seiten. Fr. 1.

Zürich ist die erste Universität im deutschen Sprachgebiet, welche die Handelswissenschaften in ihren Lehrplan aufgenommen und für sie einen eigenen Lehrstuhl errichtet hat. Die Antrittsrede des Inhabers dieses Lehrstuhles ist daher für alle Interessenten von besonderem Werte.

Villatte, Prof. Dr. Césaire: Taschenwörterbuch der französischen und deutschen Sprache Mit Angabe der Aussprache nach dem phonetischen System der Methode Toussaint-Langenscheidt. Zweite Auflage. Berlin, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung. 440 + 472 Seiten. Fr. 4.70.

Wie die größern Werke des Langenscheidtschen Verlages heute die erste Stelle einnehmen auf dem Gebiete der internationalen Wörterbücher, verdienen auch die Taschenwörterbücher (französisch, englisch, spanisch, lateinisch und griechisch) in erster Linie empfohlen zu werden, weil sie zuverlässiger und reichhaltiger sind als andere Wörterbücher von gleichem Umfang. A. B.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulgemeinden, welche in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die bezüglichen Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1904/5 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 1. April 1904 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 20. Februar 1904.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, wie höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1904/5 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von Fr. 600 für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1904 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 30. März 1904 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 22. Januar 1904.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung an die Hochschule Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 27. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen; a) ein Lebensabriß; b) ein Sittenzeugnis; c) die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will, und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei welcher das Reglement vom 17. Februar 1900 zur Anwendung kommt, wird im Anfang des Monats April abgehalten werden.

Zürich, den 1. März 1904.

Minervastrasse 8.

Professor Dr. *E. Walder.*

Revision der Kantonsbibliothek.

Einlieferung sämtlicher Bücher bis spätestens Samstag, den 12. März 1904.

Vom 14. März bis 2. April 1904 bleibt das Lesezimmer geschlossen.

Das Bibliothekariat.

Instruktionskurs für Zeichenlehrer,

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester unter Vorbehalt genügender Anmeldungen ein Instruktionskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfaßt 40 Stunden per Woche und berücksichtigt das Freihandzeichnen und Modellieren.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 20. April bis zum 13. August 1904. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 20. Januar 1904.

Die Direktion des Technikums.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, für Kunstgewerbe, Geometer, Handel und Eisenbahnbeamte.

Der Sommerkurs beginnt am 18. April 1904. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 18. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen sind bis zum 2. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 20. Januar 1904.

Die Direktion des Technikums.

Offene Sekundarlehrerstelle.

Auf Beginn des nächsten Schuljahres ist die Lehrstelle an der Sekundarschule Birmensdorf definitiv zu besetzen. Freiwillige Zulage Fr. 400.

Anmeldungen nimmt bis 5. März der Präsident der Sekundarschulpflege, Herr Hch. Boßhard, gerne entgegen.

Birmensdorf, den 22. Februar 1904.

Die Sekundarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

An hiesiger Sekundarschule ist wegen Rücktritts des bisherigen Inhabers eine Lehrstelle neu zu besetzen. Bewerber sollen ihre Anmeldung bis spätestens 14. März 1904 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege

einreichen Die Gehaltszulage (exklus. Wohnungs- und Naturalentschädigung) beträgt für den Anfang Fr. 500. Befähigung zur Erteilung des Englisch-Unterrichtes erwünscht.

Affoltern a. A., den 28. Februar 1904.

Die Sekundarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle Adlikon, Schulkreis Andelfingen, ist auf 1. Mai 1904 definitiv zu besetzen. Achtklassenschule mit zirka 30 Schülern. Lehrerwohnung im Schulhaus. Gemeindegulage Fr. 300 (laut Beschluß vom 14. Februar 1904).

Anmeldungen mit Zeugnissen bis 15. März 1904 an Herrn Pfarrer Heß, Präsident der Primarschulpflege Andelfingen.

Andelfingen, den 20. Februar 1904.

Die Primarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist eine der fünf Lehrstellen an der Primarschule Affoltern a. A. neu zu besetzen. Die Zuteilung der Klassen bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

Die Gehaltszulage beträgt ohne Entschädigung für Wohnung und Naturalien Fr. 500.

Bewerber sollen bis spätestens 10. März ihre Anmeldung beim Präsidenten der Primarschulpflege einreichen.

Affoltern a. A., den 28. Februar 1904.

Die Primarschulpflege.

Arbeitslehrerinnenstelle.

An der Arbeitsschule Schwamendingen ist infolge Rücktrittes die Stelle der Arbeitslehrerin auf Beginn des Schuljahres 1904/5 neu zu besetzen.

Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen sind bis 15. März 1904 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Gemeindeammann K. Benz, einzureichen, der zu näherer Auskunft gerne bereit ist.

Schwamendingen, den 2. Februar 1904.

Die Schulpflege.

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.
Zürich V, Kreuzstraße 68.

Abteilung für Damenschneiderei:

- a) **Lehrwerkstätte:** 3 Jahre. Unentgeltlich für Schweizerinnen.
- b) **Atelier** zur Befestigung in der selbständigen Ausführung schwieriger Arbeiten, für 6 Monate obligatorisch. Gratifikation für die Arbeitsleistung.

Abteilung für Lingerie:

- a) **Lehrwerkstätte:** 2 Jahre. Unentgeltlich für Schweizerinnen.
- b) **Atelier** zur praktischen Weiterbildung im selbständigen Zuschneiden, Arrangieren und Ausarbeiten, für 6 Monate obligatorisch. Gratifikation für Arbeitsleistung.

Anmeldungen für die beiden Berufslehren (Formulare durch das Bureau der Fachschule zu beziehen) sind **bis 20. März** einzureichen. Beginn des neuen Schuljahres: 25. April 1904. Eintrittsalter 14 Jahre. In obere Klassen ist Vorgerückteren der Eintritt unter Bedingungen gestattet. Für unbemittelte tüchtige Schülerinnen besteht ein kleiner Stipendienfonds.

Spezialkurse:

1. **Weißnähen für den Hausgebrauch.** Ganztagskurse à 15 Wochen, Halbtagskurse à 23 Wochen. Kursgeld Fr. 45.—. Beginn: April, September, Januar.
2. **Kleidermachen für den Hausgebrauch.** 11 Wochen; Fr. 50.—; Mai, Oktober, Februar.
3. **Zuschneidekurs für Schneiderinnen.** 5 Wochen; Fr. 30.—; Januar, August.
4. Einführung in das **Cuticle-System** für Schneiderinnen. Einzelunterricht (zirka 5 Stunden).
5. **Glätten:** Tageskurse à 20 Halbtage; Fr. 15.—; März, Mai, Juli etc. Abendkurse à 36 Abende; Fr. 5.—; Mai, September.
6. **Flicken:** 10 Wochen à 2 Halbtage; Fr. 15.—; März, Mai, Juli.
7. Kurs im Anfertigen von **Knabenkleidern für den Hausgebrauch:** 23 Wochen à 2 Halbtage; Fr. 30.—; Juli, Januar.

Unbemittelten Teilnehmerinnen kann auf schriftliches Gesuch das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Auf den Eisenbahnen Schülerabonnement. Prospekt gratis.

Zürich, im Februar 1904.

Für die Aufsichtskommission:

Der Präsident:

Dr. A. Huber, Staatsschreiber.